

30.06.2022

REACH EG Nr. 1907/2006

Die Firma Alfred Schweizer GmbH & Co. KG ist als Kunststoffzersetzer im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt somit im Sinne von REACH grundsätzlich keinerlei Registrierungspflichten. Die Kunststoffprodukte, die sie von uns beziehen, sind somit als Erzeugnisse im Sinne von REACH selbst nicht registrierungspflichtig. Die in unseren Erzeugnissen evtl. enthaltenen registrierungspflichtigen Bestandteile können nur durch unsere Vorlieferanten registriert werden. In unserem gemeinsamen Interesse verfolgen wir die Umsetzung von REACH und stehen deshalb in engem Kontakt mit unseren Lieferanten. Die Hauptverpflichtung der nachgeschalteten Anwender besteht in der Kommunikation entlang der Lieferkette. Mit Art. 33 der REACH-Verordnung sind wir verpflichtet unsere Kunden darüber zu informieren, wenn in unseren Produkten besonders besorgniserregende Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind. Auch wir haben unsere Vorlieferanten aufgefordert uns sofort in Kenntnis zu setzen, wenn in den an uns gelieferten Produkten SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Bei den SVHC handelt es sich um Stoffe, die in der so genannten „Kandidatenliste“ aufgeführt sind. Diese Liste, erstmals von der ECHA am 28.10.2008 verbindlich publiziert, wird fortlaufend aktualisiert, dies zuletzt am 17.01.2022. Sollten uns zu diesem Thema Informationen vorliegen, werden wir sie umgehend informieren.

Informationspflicht gem. Art. 33 REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006):

Folgende Produkte enthalten mehr als 0,1 Massenprozent der jeweils angegebenen Substanz:

- **PVC-hart und PVC-weich, PVC-Schaum, PVC-U Schweißdraht:**
Enthält mehr als 0,1% der Substanz Dioctylzinnverbindungen (DOTE) CAS Nummer: 15571-58-1. Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit dem Produkt erforderlich, da der Stoff fest im Kunststoff eingebunden ist und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht freigesetzt wird.
- **PVC-C:**
Enthält mehr als 0,1% der Substanz Dibutylzinnverbindungen (DBT). Für Gemische und Erzeugnisse, welche dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, besteht für diese Substanz ein Verkehrsverbot in der EU. Sollten Sie ein Produkt aus PVC-C beziehen, haben Sie die folgenden Aspekte zu beachten: Aus dem Produkt hergestellte Erzeugnisse dürfen dann nicht in der EU vermarktet werden, falls die Erzeugnisse den o. g. Grenzwert überschreiten und dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden. Vergleichbare Verbote können auch in anderen Jurisdiktionen außerhalb der EU bestehen.
- **Hartpapier, jedoch nur in der Stärke 2mm:**
Hier können Weichmacher DEHP welche nach REACH gelistet sind, enthalten sein.
- **Artikel aus Automatenstahl, Vergütungsstahl, Messing und Aluminium:**
Enthält mehr als 0,1% der Substanz Blei (Pb) (CAS-Nr. 7439-92-1, EG-Nr.: 231-100-4).
- **Gelb chromatierte Artikel:**
Enthält mehr als 0,1% der Substanz Chromtrioxid (CAS-Nr. 1333-82-0, EG-Nr. 215-607-8)
- **Silikonprodukte:**
Enthält mehr als 0,1% der Substanzen Octa-Methyl-Cyclotetrasiloxan (D4) (CAS-Nr. 556-67-2), Deca-Methyl-Cyclopentasiloxan (D5) (CAS-Nr. 541-02-6), Dodeca-Methyl-Cyclohexasiloxan (D6) (CAS-Nr. 540-97-6)
- **PE-UHMW (PE 1000):**
Enthält mehr als 0,1% der Substanz Dibortrioxid (CAS-Nr. 1303-86-2). Da dieser Stoff in der Polyethylenmatrix eingekapselt ist, kann erwartet werden, dass das Risiko, dass Dibortrioxid von Menschen während der normalen Behandlung des Materials, auch während der mechanischen Bearbeitung, eingenommen wird, zu vernachlässigen ist.



Marcus Schweizer
(Geschäftsführer)